

## **Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Weißbach**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung,

- in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie
- in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung

hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erstreckung

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Künzelsau in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Weißbach.
2. Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Künzelsau erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Künzelsau in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gebiet der Stadt Krautheim.

### § 2

#### Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.